

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 20.04.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum NDR-Digitalradio-Änderungsstaatsvertrag

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zum NDR-Digitalradio-Änderungsstaatsvertrag**

Artikel 1

1) Dem am 26. Februar/1. März 2016 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Änderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) ¹Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 am 1. Juli 2016 in Kraft. ²Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 31. Juli 2016 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag zur Änderung des
Staatsvertrages über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen
Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk
(NDR-Digitalradio-Änderungsstaatsvertrag)**

Die Länder

Freie und Hansestadt Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen und
Schleswig-Holstein (im Folgenden: die Länder)
schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrages

Der NDR-Digitalradio-Staatsvertrag vom 1./2. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „(NDR Musik Plus)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „(NDR Info Spezial)“ gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. ein ergänzendes Musikprogramm mit dem Schwerpunkt Schlager und ähnliche deutschsprachige Produktionen.“
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„(3) Der NDR ist berechtigt, in Wahrnehmung seines Programmauftrags nach § 5 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk und unter den Voraussetzungen des § 11c Absatz 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags das Programm nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 nach Zustimmung des Rundfunkrats gegen ein anderes Programm, auch gegen ein Kooperationsprogramm, auszutauschen, das terrestrisch in digitaler Technik verbreitet wird. Für diese Entscheidung ist dem Rundfunkrat ein Programmkonzept vorzulegen. Der NDR informiert die nach § 37 Absatz 1 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk aufsichtsführende Regierung rechtzeitig über einen geplanten Austausch und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Austausch nach diesem Absatz und veröffentlicht mindestens ein halbes Jahr vor dem Start des neuen Programms Informationen zum geplanten Programmschwerpunkt auf den Internetseiten des Norddeutschen Rundfunks.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Berlin, den 26. 2. 2016

Olaf S c h o l z

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 1. 3. 2016

E. S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen
Berlin, den 26. 2. 2016

Stephan W e i l

Für das Land Schleswig-Holstein
Berlin, den 26. 2. 2016

Thorsten A l b i g

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Schwerpunkt der jetzt geplanten Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrages ist die Beauftragung eines ergänzenden digitalen Musikprogramms mit dem Schwerpunkt „Schlager und ähnliche deutschsprachige Produktionen“ anstelle des bisherigen Digitalprogramms mit Schwerpunkt Verkehrsinformationen (NDR-Traffic). Die NDR-Staatsvertragsländer (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) haben einen Entwurf zur Änderung des NDR-Digital-Staatsvertrages (NDR-Digitalradio-Änderungsstaatsvertrag) ausgearbeitet, den die Regierungschefs der Länder am 26. Februar /1. März 2016 unterzeichnet haben.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

2.1 Wirksamkeitsprüfung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt den Gesetzgebungsauftrag aus dem Staatsvertragsentwurf wirksam um.

2.2 Finanzfolgenabschätzung

Der vorgesehene Gesetzentwurf hat keine finanziellen Folgewirkungen.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Auf die genannten Bereiche sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen ergeben sich nicht.

6. Beteiligungen

Die von dem NDR-Digitalradio-Änderungsstaatsvertrag berührten Rundfunkanstalten, die Verbände der privaten Rundfunk- und Telemedienanbieter sowie die Landesmedienanstalten der staatsvertragsschließenden Länder hatten die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1:

Der NDR-Digitalradio-Änderungsstaatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtages, weil er sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung bezieht (Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung).

Absatz 1 enthält den Zustimmungsbeschluss des Landtages, Absatz 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages als Anlage zu dem Gesetz. Absatz 3 enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages und die Auswirkungen einer nicht rechtzeitigen Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag:

A. Allgemeines

Zielsetzung

Zweck des Staatsvertrages ist die Änderung der Beauftragung des NDR bezüglich der drei digitalen terrestrischen Hörfunkprogramme gemäß § 11 c Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV). Die Staatsvertragsländer haben eine schriftliche Anhörung durchgeführt und die eingegangenen Stellungnahmen bei der Abwägung der voraussichtlichen Marktauswirkungen des neuen Schlagerangebots mit dem Beitrag des Angebots zur Vielfalt im digitalen Hörfunk berücksichtigt.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Artikel 1 enthält Änderungen im NDR-Digitalradio-Staatsvertrag.

Zu Nummer 1:

§ 1 Abs. 2 enthält Änderungen der Beschreibungen der inhaltlichen Schwerpunkte der beauftragten Hörfunkprogramme. Die Angaben zu den Namen der Hörfunkprogramme in den Nummern 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen, sie hatten ohnehin nur deklaratorischen Charakter. Die Programmschwerpunkte bleiben insoweit unberührt. Nummer 3 enthält die Beauftragung eines neuen Hörfunkprogramms mit dem Schwerpunkt Schlager und ähnliche deutschsprachige Musikproduktionen. Das bisherige Programm mit dem Schwerpunkt Verkehrsinformationen (NDR Traffic) entfällt. Das neue Programm wird nach Angaben des NDR weitgehend in existierenden Strukturen als Gemeinschaftsangebot mehrerer Programmbereiche des NDR Hörfunk realisiert.

Zu Nummer 2:

Mit § 1 Abs. 3 wird die in § 11 c Abs. 2 Satz 3 RStV enthaltene Ermächtigung umgesetzt. Demnach ist der NDR berechtigt, das Programm nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegen ein anderes Programm auszutauschen, welches terrestrisch in digitaler Technik verbreitet wird. Entsprechend den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages ist auch ein Austausch gegen ein Kooperationsprogramm möglich. Das in § 11 c Abs. 1 Satz 1 RStV enthaltene Verbot bundesweit ausgerichteter Hörfunkprogramme bleibt hiervon unberührt. Das Programm muss den qualitativen Anforderungen des § 5 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk entsprechen. Außerdem sind die Voraussetzungen des § 11 c Abs. 2 Satz 3 RStV zu beachten: Es dürfen insgesamt keine Mehrkosten entstehen und es darf sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöhen. Der Austausch bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats. Zu diesem Zweck legt der NDR dem Rundfunkrat ein Programmkonzept vor. Die jeweils die Rechtsaufsicht über den NDR führende Stelle ist vom NDR rechtzeitig über einen geplanten Austausch und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Austausch zu informieren. Um ein nachhaltiges Funktionieren des dualen Rundfunksystems im Sendegebiet zu gewährleisten und es privaten Wettbewerbern zu ermöglichen, sich auf das geplante Angebot einzustellen, hat der NDR mindestens sechs Monate vor dem Programmstart aussagekräftige Informationen zum geplanten Programmschwerpunkt auf den Internetseiten des Norddeutschen Rundfunks zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss so platziert sein, dass die Wahrnehmung durch private Wettbewerber üblicherweise zu erwarten ist.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung; im neuen Absatz 4 ist die bisherige Regelung des Absatzes 3 unverändert enthalten.

Artikel 2

Artikel 2 enthält Regelungen zur Kündigung und zum Inkrafttreten.

Absatz 1 verweist bezüglich der Möglichkeiten der Kündigung dieses Staatsvertrages auf die Kündigungsvorschriften des NDR-Digitalradio-Staatsvertrages.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Der Vertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft, es sei denn, es werden nicht alle Ratifikationsurkunden fristgerecht bis zum 30. Juni 2016 hinterlegt. In diesem Fall wäre der Staatsvertrag gegenstandslos.